OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603194/2/Bi

Datum:
Linz, 29. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn J G, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. B H, I, vom 18. Juli 2019 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 19. Juni 2019, VStV/919300649797/2019, wegen Übertretung des KFG 1967,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 25. Juni 2019 zugestellten, Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs 1 VStG iVm §§ 103 Abs 1 Z 1, 101 Abs 1 lit.e und 134 Abs 1 KFG 1976 eine Geldstrafe von 180 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 18 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe als verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs 2 VStG der R Fuhrpark GmbH in H, B-straße – diese sei Zulassungsbesitzerin des Kfz L – nicht dafür Sorge getragen, dass die Ladung des genannten Kfz den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug sei am 10. April 2019 um 09:10 Uhr in L, P, Bereich zwischen Auf- und Abfahrt A7 und G stadteinwärts, von S F gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert gewesen sei, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.
Es sei festgestellt worden, dass der Lkw mehrere Paletten Innendispersionsfarbe in Plastikeimern geladen gehabt habe. Diese seien lose auf den Paletten gestanden, die 1. Reihe der Paletten sei durch Sperr- oder Trennriegel gesichert gewesen. Durch einen Lastenwechsel im normalen Fahrbetrieb seien Ladungsteile umgestürzt und hätten dahinter auf Paletten stehende Eimer mit Innendispersionsfarbe beschädigt. Diese seien dadurch umgestoßen worden und der Deckel sei aufgesprungen, die Innendispersion habe sich auf die Ladefläche ergossen und sei letztendlich unter der linken Bordwand des Hamburger Verdecks großflächig auf die Fahrbahn geflossen. Auch sei der Lkw in diesem Bereich (Staukasten) stark verschmutzt worden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, § 103a Abs 1 Z 3 KFG normiere, dass der Mieter die im § 103 Abs 1 Z 1 KFG ua hinsichtlich des Zustandes der Ladung und der zu erfüllenden Auflagen anstelle des Zulassungsbesitzers zu erfüllen habe. Zum Zeitpunkt der Kontrolle am 10. April 2019 sei das Fahrzeug L an die Firma R Transorte KG; B-straße, H, vermietet gewesen. Die R Transporte KG habe somit als Mieter die Pflichten hinsichtlich des Ladungszustandes anstelle der Zulassungsbesitzerin zu erfüllen gehabt.
Vorgelegt wurde der mit 27. März 2018 datierte Mietvertrag zwischen der R Fuhrpark GmbH als Vermieter und der R Transporte KFG als Mieter für das Fahrzeug L der Marke IVECO mit der FahrgestellNr. Z, Erstzulassung am 2. März 2011, gültig ab 27. März 2018 unbefristet.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Am 10. April 2018 um 09:10 Uhr wurde der Lkw L, Iveco, weiß mit Planenaufbau mit Hamburger Verdeck, zugelassen auf die R Fuhrpark GmbH in H, in L, P, im Bereich zwischen der Auf- und Abfahrt der A7 und der G stadteinwärts, gelenkt von F S, angehalten, weil weiße Innendispersionsfarbe an der linken Bordwand des Hamburger Verdecks seitlich von der Ladefläche auf die Fahrbahn floss und die Straße verunreinigte – diese musste unter Einsatz eines Wasserwagens der Straßenmeisterei, Magistrat Linz, unmittelbar gereinigt werden, bevor eine Aushärtung der Innendispersion die Reinigung wesentlich erschwert hätte.
Es stellte sich heraus, dass im Laderaum des Lkw mehrere Plastikkübel mit weißer Innendispersionsfarbe auf Paletten befördert wurden, die mit einem Sperr- oder Trennriegel unzureichend gesichert waren, sodass sie durch einen Lastwechsel im normalen Fahrbetrieb umstürzten, wobei Deckel aufsprangen und sich die Innendispersion zunächst auf die Ladefläche ergoss und dann seitlich unter der linken Bordwand großflächig auf die Fahrbahn floss, die dadurch – ebenso wie der Lkw im Staukastenbereich – stark verschmutzt wurde.
Der Lenker gab an, er fahre schon 20 Jahre so und noch nie sei etwas passiert.

Die an den handelsrechtlichen Geschäftsführer der R Fuhrpark GmbH gerichtete Strafverfügung der belangten Behörde wurde beeinsprucht mit der Mitteilung, dass der Bf als verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung sämtlicher Verwaltungsnormen betreffend die Einhaltung der Pflichten des

Zulassungsbesitzers bestellt sei – die von „G R, MBA, R Fuhrpark GmbH“ und dem Bf unterschriebene Bestellungsurkunde vom 11. Oktober 2018 wurde vorgelegt.

Der Einspruch gegen die an den Bf ergangene Strafverfügung vom 6. Mai 2019 erfolgte – da dem Bf weder die Tatvorwürfe noch der Akteninhalt bekannt sei – „unsubstantiiert“. Auf die Aufforderung zur Rechtfertigung, in der der Tatvorwurf wie in der Strafverfügung laute, wurde die offenbar erfolgte Vermietung des Lkw noch nicht geltend gemacht – damit wurde aus unersichtlichen Gründen bis zur Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 19. Juni 2019 zugewartet.

Laut der mit 11. Oktober 2018 datierten und von „G R, MBA, R Transporte KG“ und „M L ppa“ unterschriebenen Vereinbarung über die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten ist Herr M L, F-straße, T, ua für den Bereich „Pflichten des Zulassungsbesitzers nach § 103 KFG“, verantwortlicher Beauftragter der Mieterin.

Auf dieser Grundlage ist in rechtlicher Hinsicht davon auszugehen, dass nicht der Bf, sondern der verantwortliche Beauftragte der Mieterin des Lkw, der R Transporte KG, M L – geb. x – im Sinne des § 9 Abs 4 VStG als Beschuldiger bezogen auf die ggst Übertretung anzusehen ist.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger